



## MandantenBrief

Aktuelles aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ausgabe **4** 2013

[www.ssr-recht.de](http://www.ssr-recht.de)

### Arzthaftungsrecht Sorgfaltspflichten des Arztes bei Routine-Impfungen

Einen Arzt trifft kein Verschulden für einen Impfschaden bei einem Kleinkind, wenn er die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut ebenso umfassend beachtet hat wie die Anwendungshinweise des Impfstoffherstellers.



© CFalk / pixelio.de

Ferner ist der Arzt nicht verpflichtet, *beide* sorgeberechtigten Elternteile über Impfrisiken aufzuklären, wenn der *allein* mit dem Kind zur Impfung erscheinende Elternteil nach den Erkenntnismöglichkeiten des Arztes als ermächtigt angesehen werden durfte, die Einwilligung in die ärztliche Behandlung für den abwesenden Elternteil mit zu erteilen. Um etwaigen Unsicherheiten vorzubeugen, sollte die Aufklärung jedoch stets gegenüber beiden Elternteilen erfolgen und insbesondere von beiden Elternteilen die (schriftliche) Einverständniserklärung eingeholt werden.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 09.10.2013 – 5 U 746/13

### Rehabilitationsrecht Koch hat Anspruch auf Kosten- übernahme eines digitalen Hör- geräts zur Berufsausübung

Das gesetzliche Rehabilitationsrecht (SGB IX) gibt Schwerbehinderten einen Anspruch auf Versorgung mit einem notwendigen Hilfsmittel, das diese wegen der Art oder der Schwere ihrer Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Wege vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz benötigen. Dabei kommt es nach heute gefestigter Auffassung in der Rechtsprechung nicht darauf an, ob dieses Hilfsmittel ausschließlich in der Berufsausübung Verwendung findet und nicht auch im Privatbereich verwendet werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat das Sozialgericht Gießen einem Koch die Versorgung mit einem speziellen digitalen Hörgerät der Marke Siemens Pure 701 zugebilligt. Der Kläger hatte nachgewiesen, dass er in seinem Beruf als Küchenleiter Situationen ausgesetzt ist, denen er ohne Verwendung von adäquaten Hörhilfen nicht mehr gewachsen wäre mit der Folge, dass er diese Tätigkeit auf Dauer nicht mehr

ausüben könnte. Deshalb ist er auf eine besonders gute Hörfähigkeit angewiesen.

Die Krankenkasse hatte dem Betroffenen lediglich ein für den Privatbereich ausreichendes Hörgerät, das zum Ausgleich der Behinderung das elementare Grundbedürfnis des Hörens abdeckt, zum Festbetrag bewilligt. Das für seinen Beruf benötigte Hörgerät ist hochwertiger und teurer. Die Mehrkosten muss die Rentenversicherung als beruflicher Rehabilitationsträger übernehmen.

Sozialgericht Gießen, Urteil vom 25.09.2013 – S 4 R 651/11

### Vertragsarztrecht Verstoß des Arztes gegen Ab- rechnungspflicht führt zum Ent- zug der Kassenzulassung

Die Pflicht zur so genannten peinlich genauen Abrechnung ist „ein Fundament des Systems der vertragsärztlichen Versorgung“ (so Bundessozialgericht, Urteil vom 21.03.2012 – B 6 KA 22/11 R). Wird gegen diese Pflicht verstoßen, handelt es sich per se um eine gröbliche Pflichtverletzung des Arztes.

### Aktuelle Vortragsthemen der Kanzlei:

- 21.01.2014: Vorsorge für Alter, Krankheit und Unfall: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
- 04.02.2014: Arbeitsrechtliche Besonderheiten der Pflegeberufe
- 20.03.2014: Die gesetzliche Betreuung für volljährige Erwachsene

**i** Anmeldung und weitere Informationen: [www.ssr-recht.de/Veranstaltungen.html](http://www.ssr-recht.de/Veranstaltungen.html)



Diese Einstufung erfolgt unabhängig von der Zahl der Verstöße und des Zeitraums, während dem die Verstöße stattgefunden haben. Denn auch einmalige Pflichtverletzungen, die zu dieser grundlegenden Pflichtengruppe gehören, reichen aus, das Vertrauen in die Ordnungsgemäßheit der Abrechnung des Arztes so nachhaltig zu zerstören, dass ein Verbleib des Arztes bzw. Zahnarztes im System der vertrags- bzw. vertragszahnärztlichen Versorgung nicht zumutbar ist.

Ein Zahnarzt, der sich im Zusammenhang mit Kassenabrechnungen des gewerbsmäßigen Betrugs in 21 tatmehrheitlichen Fällen schuldig gemacht hat, verliert deshalb seine Zulassung als Vertragszahnarzt. Dies gilt selbst dann, wenn die ihm vorgeworfenen Betrugsstraftaten weit zurückliegen und er aus altruistischen Motiven gehandelt hat. Eine spätere Wiedererteilung der Kassenzulassung ist jedoch möglich.

Sozialgericht München, Urteil vom 25.06.2013 – S 38 KA 5151/10

#### Arbeitsrecht **Neuer Mindestlohn in der Zeitarbeitsbranche**

Die Verhandlungsgemeinschaft Zeitarbeit (VGZ) der beiden großen Arbeitgeberverbände der Zeitarbeit, dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) sowie dem Interessenverband deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ), und die DGB-Tarifgemeinschaft haben in Berlin einen neuen Tarifabschluss für Manteltarifverträge, Entgelttarifverträge und Entgelttarifverträge in der Zeitarbeitsbranche verhandelt. Sie gelten ab 01.01.2014.



Vereinbart wurden neu tarifizierte Entgelterhöhungen in Westdeutschland um 3,8 % (€ 8,50 in der Entgeltgruppe 1) und in Ostdeutschland um 4,8 % (€ 7,86 in der EG 1). Ab dem 01.04.2015 sind für den Westen weitere 3,5 % (€ 8,80 in der EG 1) und im Osten weitere 4,3 % (€ 8,20 in der EG 1) vereinbart. Ein weiterer Anstieg ist zum 01.06.2016 vorgesehen (West: um 2,3 % auf € 9,00; Ost: um 3,7 % auf € 8,50; jeweils in der EG 1).

Die Entgeltgruppe 1 betrifft Tätigkeiten, die keine oder eine kurze Anlernzeit erfordern.

#### Arbeitsrecht **Spätehenklausel in der betrieblichen Altersversorgung zulässig**

Eine Bestimmung in einer Versorgungsordnung über Betriebsrentenanprüche, wonach ein Anspruch auf eine Witwen-/Witwerversorgung nur besteht, wenn die Ehe geschlossen wurde, bevor beim versorgungsberechtigten Mitarbeiter ein Versorgungsfall eingetreten ist (sog. Spätehenklausel), ist wirksam. Sie stellt weder eine unzulässige Diskriminierung wegen Alters dar noch verstößt sie gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz. Dies gilt selbst dann, wenn der Betriebsrentenberechtigte nach Eintritt in den Ruhestand erneut die Ehe mit seiner früheren Ehefrau schließt.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.10.2013, Az. 3 AZR 294/11 (PM vom 15.10.2013)

#### Sozialrecht **Neue Sozialversicherungsrechengrößen 2014**

Das Bundeskabinett hat am 16.10.2013 durch Verordnung die ab 01.01.2014 geltenden Sozialversicherungsrechengrößen beschlossen. Der Bundesrat muss noch zustimmen.

Die Bezugsgröße West erhöht sich auf € 2.765,00 mtl. (2013: € 2.695,00), die Bezugsgröße Ost steigt auf € 2.345,00 mtl. (2013: € 2.275,00). Die Beitragsbemessungsgrenze West in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung steigt auf € 5.950,00 mtl. (2013: € 5.800,00), die Beitragsbemessungsgrenze Ost auf € 5.000,00 mtl. (2013: € 4.900,00).

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (sog. Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf € 53.550,00 bzw. – wenn bereits am 31.12.2002 Versicherungsfreiheit bestanden hatte – auf € 48.600,00; sie gilt in West- und Ostdeutschland gleichermaßen. Bei der Bemessung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gilt ab 2014 einheitlich eine Beitragsbemessungsgrenze von € 48.600,00 pro Jahr.

Was viele nicht wissen: Bei der Berechnung der Jahresarbeitsentgeltgrenze bleiben Einkommenszuschläge, die der Arbeitgeber mit Rücksicht auf den Familienstand bezahlt, unberücksichtigt.

Der MandantenBrief aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales erscheint vierteljährlich. Er ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen ersetzen keine konkrete fachliche Beratung im Einzelfall. Unsere Rechtsanwälte stehen gerne für Sie zur Verfügung.